

UV-Beitragsnachlass - Gefahrtarif - Vergleichsvertrag
- Rechtmäßigkeit - Verfassungsmäßigkeit - Ungleichbehandlung
(§§ 154 Abs. 1, 157, 159 SGB VII; Art. 3 Abs. 1 GG;
§ 54 SGB X; § 76 Abs. 4 SGB IV);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz
vom 25.6.2001 - L 2 U 317/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 2 U 19/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.6.2001

- L 2 U 317/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Kein Anspruch eines Unternehmers auf einen Beitragsnachlass gegenüber seiner Berufsgenossenschaft, die ihrerseits mit dem DFB bzw. den Berufsfußballvereinen rechtswirksam einen Vergleichsvertrag hinsichtlich deren Beitragsschulden abgeschlossen hatte, was sich beitragerhöhend auf die übrigen Mitglieder auswirkte.

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.6.2001 - L 2 U 317/00 -

- 1) Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 11.9.2000 wird zurückgewiesen.
- 2) Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- 3) Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die **Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheides zur gesetzlichen Unfallversicherung.**

Der Kläger betreibt ein Steuerberatungsbüro und ist seit 3.10.1984 mit diesem Unternehmen Mitglied der Beklagten.

Mit Bescheid vom 27.4.1998 berechnete die Beklagte den Beitrag des Klägers zur gesetzlichen Unfallversicherung für das Jahr 1997 auf der Grundlage eines Bruttoarbeitsentgelts von 668.155,- DM. Unter Berücksichtigung der Zuordnung zur Gefahrklasse 1,10 des Gefahrtarifs vom 1.1.1995 (Gefahrtarifstelle 09) errechnete sie einen Beitrag von 2.462,15 DM. Zuzüglich eines Anteils am gemeinsamen Ausgleich (488,84 DM) und eines Anteils an der Insolvenzgeldumlage (1.670,39 DM) forderte sie vom Kläger einen Gesamtbeitrag von 4.621,38 DM.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Er führte u.a. an, im Hinblick auf Veröffentlichungen über einen Vergleich zwischen der Beklagten und den Berufsfußballvereinen hinsichtlich deren Beitragsschulden verlange er einen Beitragsnachlass.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.4.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung hieß es: Durch die Vereinbarung zwischen ihr, der Beklagten, und dem Deutschen Fußballbund (DFB) sei eine Absicherung der von den Fußballvereinen zu zahlenden Beiträge erreicht worden. Das Risiko, Beitragsansprüche gegenüber einzelnen zahlungsunfähigen Vereinen nicht oder nur teilweise durchzusetzen, sei mit dieser Vereinbarung beseitigt worden. Die einzelnen Modalitäten dieses Vertrages seien mit dem Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde abgestimmt worden.

Unter dem 29.9.1999 hat die Beklagte einen neuen Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrklassen für die Zeit ab 1.1.1995 erlassen, wonach die Steuerberatung wie bisher der Gefahr tariffstelle 09 und der Gefahrklasse 1,10 zugeordnet wurde.

Im Klageverfahren hat der Kläger vorgetragen: Durch die Privilegierung der Fußballvereine würden die Interessen der übrigen Mitglieder der Beklagten beeinträchtigt. Insbesondere durch die Beitragsnachlässe zugunsten von Regionalligavereinen würden Millionen von Beitragsgeldern verschleudert.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt, den Bescheid vom 27.4.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.4.1999 aufzuheben.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 11.9.2000 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der angefochtene Bescheid vom 27.4.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.4.1998 sei nicht zu beanstanden. Durch die Vereinbarung der Beklagten mit dem DFB werde der Kläger nicht unverhältnismäßig benachteiligt. Für den Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits sei entscheidend, dass dieser Vertrag nach den §§ 53 ff. des 10. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) wirksam sei.

Gegen dieses ihm mit am 13.10.2000 bei der Post aufgegebenem Einschreiben zugestellte Urteil richtet sich die am 10.11.2000 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung des Klägers.

Die Beklagte hat die den Kläger betreffenden Bescheide über die Veranlagung zu den Gefahrklassen vom 29.9.1995 und 31.3.1998 sowie die Beitragsbescheide vom 27.4.1999 für 1998, vom 25.4.2000 für das Jahr 1999 und vom 25.4.2001 für das Jahr 2000 vorgelegt. Der Kläger hat gegen die drei zuletzt genannten Beitragsbescheide –unabhängig vom vorliegenden

Rechtsstreit- Widersprüche eingelegt. Diese sind von der Beklagten bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens zum Ruhen gebracht worden. Ferner hat die Beklagte dem Senat das Gutachten von Gitter „Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Einordnung der Sportvereine in den Gefahrtarif 1995 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft“ sowie den Aufsatz von Papier/Möller, SGB 1998, S 337 ff übersandt.

Der Kläger trägt vor: Er sei weiterhin der Auffassung, dass es zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Abs 1 Grundgesetz –GG–) führe, wenn die zwischen dem DFB und der Beklagten geschlossene Vereinbarung bewirke, dass er höhere Beiträge zahlen müsse. Zu beachten sei, dass der DFB „uneingeschränkt und persönlich“ für Beiträge von insolventen Mitgliedern hafte. Ihm sei im Übrigen nur ein Verein –die SpVgg Gütersloh– bekannt, der insolvent geworden sei. Nach seiner Auffassung habe nie eine Ungewissheit über die Rechtmäßigkeit des Gefahrtarifs in Bezug auf die Fußballvereine bestanden. Auch sei nicht hinreichend beachtet worden, dass der DFB selbst für die Beitragsschulden seiner Mitglieder gegenüber der Beklagten hafte.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Speyer vom 11.9.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.4.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.4.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Prozessakte S 6 ER-U 60/99 sowie die Prozessakte des vorliegenden Rechtsstreits verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f., 151 SGG zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils (§ 153 Abs 2 SGG), wobei er Folgendes ergänzt:

Im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits ist davon auszugehen, dass über den Gefahrarif für die Zeit ab 1995 bzw ab 1998 bindend entschieden ist, da der Kläger die betreffenden Bescheide vom 29.9.1995 und 31.3.1998 nicht angefochten hat. Über die Beitragsbescheide vom 27.4.1999, 25.4.2000 und 25.4.2001 hat der Senat entsprechend dem ausdrücklichen Antrag des Klägers nicht zu befinden.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, die zwischen der Beklagten und dem DFB geschlossene Vereinbarung führe zu seinen Lasten zu einer nicht gerechtfertigten, höheren Beitragsbelastung. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf einen ähnlichen Beitragsnachlass wie die Fußballvereine.

Der Vergleichsvertrag zwischen der Beklagten und dem DFB ist wirksam. Wie das LSG Rheinland-Pfalz bereits in seinem Beschluss vom 18.10.1999 (Az L 7 ER-U 68/99) entschieden hat, ergibt sich die grundsätzliche Zulässigkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages aus den §§ 53 ff SGB X. Da zwischen der Beklagten und den Fußballvereinen eine Ungewissheit über die Rechtmäßigkeit des Gefahrarifs bestand, war der Abschluss eines Vergleichsvertrages (§ 54 SGB X) statthaft. Die Auffassung des Klägers, von einer solchen Ungewissheit könne nicht ausgegangen werden, trifft nicht zu. Die Fußballvereine haben seinerzeit das von der Beklagten in den vorliegenden Rechtsstreit eingebrachte Gutachten von Gitter vorgelegt, wodurch deren Auffassung, die Beitragshöhe sei rechtswidrig, unterstützt wurde (vgl auch die Abhandlung von Gitter in NZS 1996, S. 247 ff). Auch im Aufsatz von Papier/Möller wurden gewichtige Argumente gegen die Rechtmäßigkeit des Gefahrarifs in Bezug auf die Fußballvereine geäußert. Bei dieser Sachlage

kann nicht die Rede davon sein, dass keine Ungewissheit hierüber vorgelegen habe. Die Schriftform des § 56 SGB X wurde gewahrt.

Soweit es sich um rückständige Beiträge der Fußballvereine handelt, könnte sich die grundsätzliche Zulässigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Übrigen auch aus § 76 Abs 4 Satz 3 des 4. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) ergeben. Danach kann der Träger der Unfallversicherung einen Vergleich über rückständige Beitragsansprüche schließen, wenn dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Diese Voraussetzungen könnten deshalb erfüllt sein, weil Bedenken an der Zahlungsfähigkeit vieler Fußballvereine bestanden. Letztlich ist dies jedoch für den Ausgang des Rechtsstreits nicht entscheidend, weil die rechtliche Zulässigkeit des Vertrags mit den Fußballvereinen bereits aus § 54 SGB X folgt. Aus diesem Grund kommt auch der Frage, ob der DFB für die Beitragsschulden der Fußballvereine haftet, keine entscheidende Bedeutung zu.

Da der Vertrag zwischen dem DFB und der Beklagten rechtlich wirksam ist, hat letztere keine Möglichkeit mehr, weitergehende Beiträge von den Fußballvereinen zu fordern. Letztlich führt diese Vereinbarung dazu, dass die übrigen Mitglieder der Beklagten höhere Beiträge zahlen müssen, als es ohne diese der Fall wäre. Dies ist aber unvermeidbar, da der Beitragsbedarf der Beklagten abgedeckt werden muss.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf einen den Fußballvereinen entsprechenden Beitragsnachlass. Ob der Versicherungsträger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließt, steht gemäß § 54 SGB X im Ermessen des Unfallversicherungsträgers. Da eine Ungewissheit über die Rechtmäßigkeit der Beitragsforderung der Beklagten gegenüber dem Kläger nicht besteht, sind jedoch bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Vergleichsvertrag nach § 54 SGB X nicht erfüllt. Dafür, dass es wirtschaftlich und zweckmäßig iSd § 76 Abs 4 Satz 3 SGB IV ist, einen Vergleichsvertrag mit dem Kläger über rückständige Beitragsforderungen abzuschließen, gibt es keine Anhaltspunkte; unabhängig davon hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung zu seinen Gunsten.

Diese rechtliche Beurteilung beinhaltet keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG), da die Ungleichbehandlung der Fußballvereine und des Klägers auf einem sachlichen Grund -Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gefahrtarifs der Beklagten im Verhältnis zu den Fußballvereinen- beruht und nicht willkürlich ist.

Der angefochtene Bescheid ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Berücksichtigung der anteiligen Rentenaftlasten der ehemaligen DDR unzutreffend wäre; dies hat der Kläger im Übrigen auch nicht geltend gemacht. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 18.4.2000 (Az 2 U 13/99 R) entschieden, es bedürfe weiterer Ermittlungen der Vorinstanz, ob der Gefahrarif der Beklagten wegen der unzutreffenden Berücksichtigung der Altlasten Ost rechtswidrig ist. Darauf kommt es vorliegend schon deshalb nicht an, weil es -wie dargelegt- nicht um die Rechtmäßigkeit des Gefahrtarifs der Beklagten geht. Ohne dass es entscheidend darauf ankommt, sei zusätzlich vermerkt, dass der Kläger durch die von der Beklagten vorgenommene Beitragsbemessung in Anbetracht der niedrigen Gefahrklasse 1,10 ersichtlich günstiger behandelt wird, als wenn die Altlasten lediglich nach Lohnsummen verteilt würden, so dass in seinem Fall die Frage der Altlasten Ost auch aus diesem Grund für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht relevant ist (vgl. BSG, aaO, Seite 12).

Hinsichtlich des im angefochtenen Bescheid enthaltenen Anteils am gemeinsamen Ausgleich sowie des Anteils an der Insolvenzgeldumlage sind keine Fehler zu erkennen; solche werden auch vom Kläger nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)